

mein Verstummen anders, als es zu deuten gewesen wäre, wenn mein Herz offen vor ihr gelegen, und mit der ihr eigenthümlichen Anmuth sagte sie: „So sehr ich auch meiner Angelica Kunst schätze und liebe, so verehere ich ihre Bescheidenheit doch noch mehr, die ihr gleich ein Erröthen abnöthigt, wenn man ihre Werke nur fernhin in ihrer Gegenwart lobt.“ Du fühlst, daß es nicht schieklich gewesen wäre, meiner theuren Wohlthäterin Irrthum zu berichtigen, so sehr mich dieser auch beschämte; ich gab dem Gespräch daher schnell eine andere Wendung und nahm mir vor, das Bild sehr sorgfältig für sie zu copiren.

Denke Dir, daß Zucchi ernstlich in mich dringt, mich unter der Gestalt der Andromache auf dem Bilde zu malen! ist es Eitelkeit oder Schwäche, daß ich gar nicht abgeneigt bin, ihm das zu gewähren? Einestheils wird die Aehnlichkeit bestimmt größer, wenn ich ihm gewähre, denn ich treffe mich ziemlich schlecht selbst, und andernteils hat er mir versprochen, streng meiner Ansicht in Betreff der Composition des Stückes, so wie in dem des Costüms, zu folgen.

Unser Colorit, so wie selbst unsere Manier, haben so große Aehnlichkeit mit einander, daß man schon oft unsere Stücke verwechselt, mir seine und ihm meine zugeschrieben hat, nur ist Zucchi ein bei weitem besserer Zeichner, als ich eine Zeichnerin bin, und das kann dem Stücke doch gewiß nicht schaden! Ich müßte natürlich diesen Plan aufgeben, wenn die Verschiedenheit des Colorits oder der Manier die Harmonie des Ganzen bedrohte, denn ein Gemälde und ein Gedicht müssen ganz wie aus einem Guss hervorgehn, wenn sie gut seyn sollen; doch da dies nicht der Fall ist, sehe ich keinen Grund ein, warum ich dem Freunde eine Bitte versagen sollte, auf deren Erfüllung er einen so großen Werth zu setzen scheint. Vielleicht geht ihm eine angenehme und zuträgliche Zerstreuung aus dieser Arbeit hervor; so soll ihm denn freundlich sein Wunsch gewährt werden, und mögen die Genien der Kunst seinen Pinsel leiten, daß Andromache eine seiner besten Schöpfungen werde, wie Hector es die meine so offenbar ist. Diese gemeinschaftliche Arbeit wird mich in unsere frühere Zeit zurückversetzen, wo wir bei unserm guten, alten Meister in Rom so manches Bild gemeinschaftlich componirten und ausführten, so daß selbst dieser durch die Gleichheit unserer Arbeiten getäuscht ward; auch Zucchi scheint die Sache von dieser Seite auf-

zufassen und sie daher so sehr zu wünschen. — Doch mein Brief ist fast zur Abhandlung geworden, daher schnell zum Schlusse!

Wie immer ganz Deine

Angelica.

Englische Gerichtspflege.

Wir haben vor Kurzem ein interessantes Werk von einem tüchtigen Rechtsgelehrten und Sachwalter in unserer Mitte, den D. Joh. Gott. Beschorner, erhalten, dessen erster Abschnitt die englische Gesetzgebung und Rechtspflege mit besonderer Rücksicht auf die Oeffentlichkeit der Gerichte und des Geschwornengerichts, dessen zweiter Abschnitt aber die Kirchenverfassung und Charakteristik der Engländer behandelt: Beleuchtung der englischen Staatsverfassung, (Leipzig, Bösch 1820). Da das hier aufgestellte Gemälde auf lauter unläugbaren Thatsachen, deren Quellen genau angegeben werden, begründet ist, so wird niemand den Verfasser in den daraus gezogenen, den blinden Bewunderern der englischen Verfassung so kräftig entgegenzustellenden Resultaten einer Uebertreibung bezüchtigen können. Eine andere Frage ist, ob nicht bei der Entwerfung dieses Gemäldes der Pinsel doch etwas zu viel nur in die dunkeln Farben getaucht, und in der ganzen Untersuchung mehr der geschickte Ankläger, der nur das Gehässige aufstellt, als der bloße Erzähler zu finden ist? Indes geht so viel daraus hervor, daß wo der summarische Proceß so schreiende Mißbräuche und Mißgriffe erzeugen kann, Gesetzgebung und Gerichtspflege höchst fehlerhaft seyn müssen. Das Buch muß auf jeden Fall von jedem gelesen und wohl erwogen haben, der hier mitsprechen will. Wir haben fast zu gleicher Zeit von einem scharfsinnigen, französischen Beobachter, Cottu ein ähnliches Werk über die englische Justiz erhalten, welches in der deutschen Uebersetzung Hr. v. Hornthal mit Anmerkungen ausgestattet hat. Colquhoun's Werk ist in jedermanns Händen. So mag auch folgender Beitrag, den wir aus einem der neuesten Blätter der Times entlehnen, als ein Beleg von den sich täglich mehrenden und durch den strengsten Buchstaben des Gesetzes gar nicht mehr zu bändigenden Verbrechen hier volle Beherzigung verdienen:

, Obgleich die diesjährige September-Sitzung des Gerichtshofes der Old Bailey zu London län-